

Zürich, 17.11.2023

Kanton Schaffhausen
Energiefachstelle
Beckenstube 9
8200 Schaffhausen



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

STELLUNGNAHME Vernehmlassung «Neues Energiegesetz»

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Kessler,
Sehr geehrter Herr Volken

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum neuen Energiegesetz des Kantons Schaffhausen. Gerne äussern wir uns auf den folgenden Seiten zum Gesetzesentwurf.

Die Schweizerische Energie-Stiftung SES engagiert sich seit ihrer Gründung 1976 für eine intelligente, umwelt- und menschengerechte Energiepolitik. Die SES setzt sich für den effizienten Einsatz von Energie und die Förderung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen ein. Sie zeigt Wege auf, wie sich die Schweiz aus der verhängnisvollen Abhängigkeit einer fossil-atomaren Energieversorgung lösen kann. Die SES ist unabhängig, parteipolitisch neutral und orientiert sich am Gemeinwohl. Wir finanzieren uns fast ausschliesslich mit privaten Spendengeldern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Wälchli', is written over a light blue circular stamp.

Thomas Wälchli
Leiter Fachbereich Energiesuffizienz und Klima

Grundsätzliches, Seite 1 – 5

Der Gesetzesentwurf ist in vielen Punkten fortschrittlich und orientiert sich an der Energie- und Klimapolitik des Bundes sowie der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren EnDK.

Wir begrüßen die Vorlage, da die geplanten Anpassungen den Umstieg auf eine CO₂-neutrale Wärmeversorgung und den Ausbau der einheimischen erneuerbaren Energien beschleunigen und den rationellen Umgang mit Energie stärken.

Der Ersatz fossiler Heizungen sollte aber generell nicht mehr ermöglicht werden. Die EnDK hat kürzlich den Entwurf zur Teilrevision der MuKE n betreffend Wärmeerzeugung verabschiedet. Dort ist der fossile Ersatz nicht mehr vorgesehen. Diese Vorgabe müsste zwingend übernommen werden, sonst hinkt der Kanton Schaffhausen von Beginn weg hinterher.

Auf Seite 4 wird richtigerweise folgendes vermerkt: «Die Frage der Zielerreichung scheint daher nicht eine Frage der Potenziale zu sein, sondern eine Frage des politischen Willens, diese Potenziale zu erschliessen.» Das verdeutlicht, dass es für die Zukunft noch weitere Schritte braucht, um diese hohen Ziele zu erreichen.

Bei Sanierungen gibt es Konfliktpotenzial mit dem Denkmalschutz. Wir würden eine Erleichterung und stärkere Priorisierung von energetischen Sanierungen (Fenster, Isolation) begrüßen. Dies würde bedeuten, dass die Nachweispflicht umgekehrt wird, z.B. mit einem Vorschlag zu einem geeigneten Sanierungsverfahren durch die Denkmalschutzbehörde.

Die Genehmigungspflicht für Wärmepumpen sollte weiter optimiert werden: Vereinfachung des ganzen Verfahrens (nur noch Meldungspflicht) und Zentralisierung aller Prüfungen. Dies allenfalls in Ergänzung zur Energiehaushaltverordnung (EHV).

Art. 6, 7, 8, 9, Seiten 6 – 8

Keine Bemerkungen.

Art. 11, Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, Seite 9

Wir erachten diesen Artikel als gut und hoffen, dass er unverändert bestehen bleibt. Wie effektiv er ist, hängt aber massgeblich von der in Absatz 3 erwähnten Verordnung ab.

Art. 12, Energieeffizienz von Bauten und Anlagen, Seite 9

Es braucht unserer Meinung nach eine Betriebsoptimierung von gebäudetechnischen Anlagen (Heizung etc.) gemäss Modul 8 der MuKE (z.B. 3 Jahre nach Betriebsstart und danach periodisch).

Antrag neuer Absatz:

Neue Regelung zur Betriebsoptimierung von gebäudetechnischen Anlagen (Heizung etc.) gemäss Modul 8 der MuKE (z.B. 3 Jahre nach Betriebsstart und danach periodisch).

Art. 13, Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung, Seite 10

Die Ausrüstungspflicht sollte bereits bei einem Heizungsersatz greifen, nicht nur bei einem Ersatz des Heizverteilsystems.

Antrag zu Absatz 2:

Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems inkl. Verteilung oder dem Heizungsersatz mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

Art. 14, Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen, Seiten 10/11

Antrag zu Absatz 3bis: Präzisierung der 15-Jahrregel

Bestehende dezentrale, ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus, spätestens aber ~~nach~~ 15 Jahre nach deren Inbetriebsetzung, durch Systeme zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

Art. 15, Elektrische Warmwasseraufbereitungen, Seite 11

Aus unserer Sicht ist die Formulierung nicht klar genug und lässt Spielraum für den Einbau neuer Elektroboiler. Gerade bei Mehrfamilienhäusern sehen wir die Gefahr, dass die dezentralen Elektroboiler einzeln ersetzt werden, weil der einzelne Ersatz nicht als «tiefgreifender Umbau» gilt. Somit ist die heutige Bestimmung zu präzisieren, damit höchstens noch in Ausnahmefällen dezentrale Elektroboiler eingebaut werden. Ausnahmeregelungen kann der Regierungsrat gemäss Abs. 3 festlegen.

Antrag zu Absatz 2: Präzisere Formulierung, welche den Ersatz von dezentralen Elektroboilern durch ebensolche ausschliesst:

Der Ersatz von bestehenden dezentralen, ortsfesten Wassererwärmern, welche ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, durch dezentrale ortsfeste Wassererwärmern, welche ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, ist grundsätzlich nicht zulässig.

Art. 17, Grenzwerte für Elektrizitätsbedarf, Seite 12

Keine Bemerkungen.

Art. 19, Heizungen im Freien, Seite 12

Antrag:

Streichung des gesamten Artikels. Aussenheizungen sind mit Blick auf Effizienz nicht zeitgemäss.

Minimal-Antrag:

Absatz 2 mit den Ausnahmen streichen.

Art. 20, Optimierungsmassnahmen in Betriebsstätten, Seiten 12/13

5 GWh sind sehr hoch. Wir plädieren dafür, diesen Wert auf 1 GWh zu reduzieren.

Antrag zu Absatz 1:

Betriebsstätten mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als ~~5~~ 1 Gigawattstunde~~n~~ oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 200 Megawattstunden ...

Antrag zu Betriebsoptimierung:

Siehe Art. 12.

Art. 22, Gebäudeenergieausweis, Seite 13

Siehe Bemerkungen zu Art. 21.

Art. 23, Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugerersatz, Seite 13

Im Sommer 2023 hat die GV der EnDK den Entwurf zur Teilrevision der MuKE betreffend Wärmeerzeugung verabschiedet. Dort ist der fossile Ersatz nicht mehr vorgesehen. Dies sollte unbedingt übernommen werden, sonst hinkt der Kanton SH von Anfang an hinterher. Zusätzlich ist der Ersatz defekter Brenner zu verbieten. Sonst wird die Lebensdauer einer fossilen Heizung für 2'000 bis 3'000 Franken um weitere 15 Jahre verlängert. Dies betrifft besonders alte und ineffiziente (nichtkondensierende) Heizkessel, da deren Lebensdauer besonders lange ist. Zahlen der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle aus dem Kanton Uri zeigen, dass der Brennerersatz signifikant ist – in manchen Jahren wurden im Kontrollgebiet der Feuerungskontrolle anderthalb mal mehr Brenner als ganze Heizsysteme ersetzt. Wir haben zwei Vorschlagsvarianten ausgearbeitet:

a) Anträge Optimal-Variante:

Wir empfehlen, den Art. 23 gemäss folgender Optimal-Variante anzupassen:

Antrag zu Absatz 1:

Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten ~~mit hohem Energieverbrauch~~ für Heizung und Warmwasser sind diese so auszurüsten, dass ~~ein Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden~~ ihr Energiebedarf vollständig mit erneuerbaren Energien abgedeckt wird, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist.

Antrag zu Absatz 2:

Bisherigen Absatz 2 ersetzen mit neuem Absatz 2, der die Definition der wirtschaftlichen Zumutbarkeit gemäss Entwurf Teilrevision MuKE n betreffend Wärmeerzeugung enthält:

Wirtschaftliche Unzumutbarkeit kann geltend gemacht werden, wenn die Lebenszykluskosten für ein System mit erneuerbaren Energien mindestens 25 Prozent mehr betragen. In diesem Fall sind die Bauten so auszurüsten, dass mindestens 20 Prozent des massgebenden Wärmebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden. Für die Festlegung der Standardlösungsmaßnahmen gilt ein massgebender Wärmebedarf für Raumwärme und Warmwasser von 20 Prozent des im GEAK des Gebäudes ausgewiesenen Bedarfs.

Antrag neuer Absatz 3:

Der Ersatz eines defekten Brenners ist verboten.

b) Anträge Minimal-Variante

Sollte die Optimal-Version abgelehnt werden, dann plädieren wir dafür, die folgende Minimal-Variante umzusetzen.

Antrag zu Absatz 1:

Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten ~~mit hohem Energieverbrauch~~ für Heizung und Warmwasser sind diese so auszurüsten, dass ein Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden.

Antrag zu Absatz 2:

Der Regierungsrat legt diesen Anteil zwischen ~~20~~ 40 Prozent und ~~50~~ 100 Prozent fest.

Art. 25, Elektrizitätserzeugungsanlagen, Seite 14

Angesichts der Klimakrise sollten solche Anlagen nur noch erlaubt werden, wenn sie mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden.

Antrag zu Absatz 1:

Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nicht zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und möglichst vollständig genutzt wird.

Art. 1, Zweck, Seiten 14/15

Antrag zur Präzisierung:

Dieses Gesetz bezweckt im Kanton insbesondere die/den:

⁴ Minderung der Abhängigkeit von fossilen und nuklearen Energieträgern aus dem Ausland;

Art. 2, Vorbildfunktion, Information, Seiten 15/16

Wenn immer möglich sollten bestehende Bauten saniert oder umgebaut statt ein Ersatzneubau errichtet werden. Grund dafür sind die grauen Emissionen des Neubaus, die bei modernen Gebäuden grösser sind als die Betriebsemissionen während der gesamten Lebenszeit des Gebäudes.

Antrag zu Absatz 1:

Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes verhalten sich in ihrem Bereich bezüglich der effizienten Nutzung, dem Einsatz erneuerbarer Energie, der Reduktion der Treibhausgasemissionen und der Anpassung an den Klimawandel vorbildlich. Insbesondere gilt die Vorbildfunktion für die Erstellung, die Ausrüstung und den Betrieb von öffentlichen Gebäuden und Anlagen. Bei Neu- und Umbauten sind auch die grauen Energien und deren Emissionen zu berücksichtigen.

Antrag allgemein:

Die Vorbildfunktion «Netto Null 2040» sollte sich auch auf die KVA beziehen, an welche die Schaffhauser Gemeinden ihren Abfall liefern. KVAs sind sehr grosse CO₂-Emittenten. Aus diesem Grund sollte der Kanton und die Gemeinden die Trägerschaft der KVA zum möglichst raschen Einbau einer CO₂-Abscheide-Anlage auffordern und dies auch finanziell unterstützen.

Art. 4, Aus- und Weiterbildung, Seiten 17/18

Keine Bemerkungen.

Art. 5, Auskunftspflicht, Seite 18

Eine Energieplanung ist die Basis für eine wirtschaftliche Dekarbonisierung in den Gemeinden und gibt Energieversorgungsunternehmen (Gas), Gemeinden und Hausbesitzern Planungssicherheit. Dieser Aspekt fehlt aktuell im EnerG.

Antrag allgemein:

Das EnerG (und/oder das BauG) sollte mit dem Thema Energieplanung gemäss Modul 10 der MuKE n ergänzt werden, inklusive Energieplanungspflicht für Gemeinden und Anschlusspflicht an Fernwärmenetze.

Antrag zu Absatz 1:

Es sollten auch die von den Gemeinden beauftragten Dritten erwähnt werden, z.B. die Feuerungskontrolle.

Art. 10, Anforderungen an Neubauten, Seite 19

Mit dem Begriff «Gebäudehüllenflächen» werden Dächer und neu auch Fassaden berücksichtigt, was in unserem Sinne ist. Zudem gilt dies als Pflicht für alle Neubauten. Die Kompensation der Pflicht durch Effizienzmassnahmen ist umzuformulieren.

Antrag zum geänderten Absatz 2:

Neubauten nutzen das solare Potenzial geeigneter Gebäudehüllflächen zur Erzeugung von Elektrizität ~~oder und~~ sparen ~~einen Teil des Energiebedarfs~~ durch Effizienzmassnahmen am Gebäude zusätzlich Energie ein.

Frage:

Wie werden die genauen Regeln aussehen? Dies kann einen beträchtlichen Unterschied machen. Die Erläuterung erwähnt ausdrücklich die Wünschbarkeit von Plus-Energie-Gebäuden. Nur mit Effizienzmassnahmen ist das aber nicht zu schaffen.

Art. 16, Kühlung und Befeuchtung, Seite 20

Wir begrüssen diese Anpassungen. Es sollte aber sichergestellt werden, dass auch geprüft wird, wie die Energiemenge für die Kühlung mit baulichen oder betrieblichen Massnahmen reduziert werden kann.

Antrag zum geänderten Absatz 1:

Für Neuanlagen und beim Ersatz für bestehende Anlagen für die Kühlung, Be- und Entfeuchtung von Räumen und Bauten sind besonders effiziente Anlagen einzusetzen und mit erneuerbarer Energie zu betreiben. Vorgängig sind bauliche und betriebliche Massnahmen zur Reduktion der benötigten Kühlenergie zu prüfen und umzusetzen.

Art. 18, beheizte Freibäder, Seiten 20/21

Frage:

Müsste bei der Fernwärme nicht ein Mindestanteil an erneuerbarer Energie genannt werden, z.B. 80%?

Art. 21, Gebäudeenergieausweis bei Handänderungen; Seiten 21/22

Die GEAK-Pflicht sollte generell für alle Bauten vor 2011 eingeführt werden. Dies kann in der Ausführungsverordnung präzisiert werden (nach Inkrafttreten des EnerG ist der GEAK mit einer Übergangsfrist von 5 oder 10 Jahren resp. bei einer Handänderung zu erstellen). Wie in den Erläuterungen erwähnt, ist dies auch in den MuKE n so vorgesehen. Ein GEAK zeigt Eigentümerinnen und Eigentümern auf, wie (in)effizient ihr Gebäude ist und wie der Sanierungsablauf aussieht.

Antrag zum Titel:

Gebäudeenergieausweis *für Bauten bei Handänderungen*

Antrag zu Absatz 1:

Bei ~~der Veräusserung von~~ Bauten, deren Baubewilligung vor dem 1. Januar 2011 erteilt wurde, müssen Informationen zum Energieverbrauch in Form eines Gebäudeenergieausweises vorliegen.

Hinweis (1):

Das Verfahren zur Erstellung eines GEAK sollte vereinfacht und die Kosten durch Fördergelder reduziert werden.

Hinweis (2):

Ein GEAK (bzw. Energieeffizienzausweis) sollte auch für Vermietungsangebote Pflicht sein. In anderen Ländern existiert diese Praxis bereits seit längerem. Da die Schweiz vorwiegend ein Mietermarkt ist, wäre es wichtig, in diesem Bereich mehr Transparenz zu haben.

Art. 24, Unternehmen mit grossen Abwärmemengen, Seiten 22 – 24

Gute «Lex Beringen». Der Artikel sollte jedoch nicht nur auf die Kälteerzeugung in Rechenzentren beschränkt werden, sondern alle grossen Verursacher von Abwärme beinhalten. Abwärme entsteht auch bei grossen Kraftwerken und bei industriellen Prozessen (z.B. Giessereianlage).

Antrag zu Absatz 1:

Können bei Neubauten oder bei bestehenden Bauten nach Erneuerungen und Umbauten der Kälteerzeugung, der Energieversorgung und von Produktionsanlagen mehr als 2 Gigawattstunden der Abwärme nicht selbst genutzt werden, ...

Antrag zu Absatz 5:

Rechenzentren und weitere grosse Abwärmeverursacher, welche die Bedingungen gemäss Abs. 1 erfüllen, sind zusätzlich so zu betreiben, dass sie insgesamt den Anforderungen an die Energieeffizienz entsprechen.

Antrag allgemein:

Gebäude mit einer hohen Abwärmeproduktion wie beispielsweise Rechenzentren sollen nur an Orten erstellt werden, an denen eine wirtschaftliche Nutzung der Fernwärme möglich und sinnvoll ist. Dies ist auf Ebene des Richtplans zu regeln.

Hinweis:

Generell sollte die Ansiedlung von Rechenzentren aus einer regionalen oder sogar nationalen Ebene betrachtet werden und einer klaren Strategie folgen. Der Bund sollte sicherstellen, dass in allen Kantonen gleiche Rahmenbedingungen gelten. Für Rechenzentren als Energiegrossverbraucher gibt es zudem noch keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Regierungsrat sollte sich beim Bund für die Anpassung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) einsetzen. Allenfalls kann der Kanton Schaffhausen selbst in der kantonalen Umweltschutzverordnung (USGV) eine Verschärfung vollziehen.

Art. 26, Angebot von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, Seiten 24 – 26

Guter Artikel, da er den lokalen Ausbau ankurbelt, aber Freiheiten lässt, wie dies geschehen soll. Wir würden die Möglichkeit, die Zusammensetzung selbst zu wählen, streichen. Die Schaffung von Transparenz reicht als Grundlage für eine freie Entscheidung aus.

Antrag zu Absatz 2:

Die Endverbraucher sind vorgängig über die Zusammensetzung der Elektrizität zu informieren und können eine andere Zusammensetzung der Elektrizität bestellen.

Art. 27, Solarstrom Dachsanierungen, Seiten 26/27

Guter Artikel, inkl. Unterstützungsmöglichkeit bei Härtefällen.

Antrag zu Art. 27 Abs. 1:

Fassaden- und Balkonanlagen sollten auch integriert werden.

Antrag zu Art. 27 Abs. 2:

Ausnahmen gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG abschliessend beschränken:

Ausnahmen können aus Gründen des Denkmal- und Ortsbildschutzes auf für Ortsbilder und Bauten von mindestens kantonaler Schutzwürdigkeit gewährt werden.

Frage:

Könnte der Kanton Schaffhausen die Ziele zum Ausbau der neuen erneuerbaren Energien nicht eher erreichen, wenn er auch für bestehende Gebäude einen Solarstandard einführen würde? Beispielsweise indem bestehende Gebäude mit einer Grundfläche von mehr als 300 m² bis zu einem Stichdatum (z.B. innerhalb von 15 Jahren) mit PV-Anlagen ausgestattet werden müssen, auch wenn sie während dieser Zeit nicht saniert werden.

Art. 28 Solarstrom bei Infrastrukturanlagen, Seiten 27/28

Die Prüfung alleine ist nicht ausreichend. Ziel ist ja die Realisierung von Solarstromanlagen.

Antrag zu Absatz 1:

Es sollen nicht nur Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand, sondern auch solche Anlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von öffentlich zugänglichen Anlagen (z. B. grosse Parkplätze, Lärmschutzwände) einer Pflicht zur Erstellung von Solaranlagen unterstellt werden. Zusätzlich sollen auch private Anlagen, wie Lärmschutzwände oder Brückenbauten, mit Solaranlagen versehen werden können.

Antrag zu Absatz 2:

Bestehende Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand überprüfen das solare Potenzial geeigneter Oberflächen zur Erzeugung von Elektrizität bis 2030. Geeignete Anlagen werden bis 2035 mit Solaranlagen bestückt.

Art. 29 Mitwirkung Windenergie, Seiten 28/29

Gute Formulierung. Keine Ergänzungen.

Art. 30 Windzins, Seiten 29/30

Wir unterstützen diesen Vorschlag. Aber die Festsetzung einer Maximalgrenze verunmöglicht es der Gemeinde, einen höheren Windzins auszuhandeln. Es braucht daher einen Passus, der auf die weiteren möglichen Vergütungen hinweist (analog zum Kommentar auf Seite 30).

Antrag zu Absatz 2:

Der Windzins wird zwischen Betreiber und Standortgemeinden ausgehandelt und beträgt maximal 5 Franken. Darüberhinausgehende Vergütungen zwischen Betreiber, Grundeigentümer, Standortgemeinden und benachbarten Gemeinden sind freiwillig und Gegenstand der Verhandlungen.

Art. 31 Beteiligung Windenergieanlagen, Seiten 30/31

Diesen Artikel begrüßen wir ebenfalls.

Art. 32 Rückbau, Seiten 31/32

Auch diesen Artikel begrüßen wir grundsätzlich, fordern aber etwas mehr Flexibilität.

Antrag zu Absatz 1:

Nach der dauerhaften Nutzungsaufgabe einer Windenergieanlage ist diese durch den Eigentümer grundsätzlich vollständig zurückzubauen. Die Genehmigungsbehörde kann im Sinne der Biodiversität Ausnahmen von den in Absatz 2 genannten Bedingungen festlegen.

2 Der vollständige Rückbau beinhaltet die Beseitigung der baulichen Anlagen und Nebenanlagen, des Betonfundaments, der Leitungen, Wege und Plätze, soweit diese nicht anderweitig genutzt werden können, der durch die Anlagen verursachten Bodenversiegelung sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

Antrag zum Titel:

Rückbau Windenergieanlagen

Frage:

Wie ist der Rückbau von anderen Infrastruktur-, Energieerzeugungs- und Industrieanlagen geregelt? Ist es korrekt, einen solchen Artikel im Sinne einer Sonderregelung nur auf die Windenergie auszurichten?

Hinweis:

In Deutschland muss für den Rückbau während des Betriebes Geld zurückgelegt werden. Eine Vorauszahlung bedeutet eine recht hohe Zinsbelastung über die Laufzeit. Wäre es nicht besser, einen Betrag festzulegen und vorrangig in der Buchhaltung zurückzustellen, bevor Gewinne ausbezahlt werden?

Art. 33 Ausnahmen, Seite 32

Keine Bemerkungen.

Art. 34 Übertragung Vollzugsaufgaben, Seiten 32/33

Keine Bemerkungen.

Art. 35 Vollzug und Sanktionen, Seite 33

Keine Bemerkungen.

Art. 36 Übergangsbestimmungen, Seite 33

Keine Bemerkungen.

Anpassung im Baugesetz

Art. 7 Ziff. 18 und 19, Seiten 33/34

Das ist im Grundsatz gut. Das Thema Grossverbraucher und grosse Abwärmeverursacher sollte aber auf Ebene Richtplan Eingang finden. Siehe dazu die Bemerkungen zu Artikel 24.